

Beschluss

Der Terminbestimmungsbeschluss vom 11.03.2025 wird aufgrund einer versehentlich falschen Angabe des Verkehrswertes und der Wohnfläche wie folgt berichtigt:

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im
Wohnungsgrundbuch von Herborn Blatt 5547:

1/4-Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Herborn	2	21/4	Gebäude- und Freifläche, Am Eichelberg 13	790

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Garage, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Ziffer II und grün gerändert.

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Stock	im Gerichtsgebäude
Donnerstag, 03.07.2025	14.00	120	I.	Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn

durch Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Es handelt sich hierbei um eine Eigentumswohnung in einem freistehenden, zweigeschossigen und komplett unterkellerten Gebäude (Baujahr 1965).

Das Dachgeschoss ist komplett ausgebaut.

Der Dachraum ist nicht ausgebaut.

Die Wohnfläche beträgt ca. 83 qm.

Hinweis:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die/der Gläubiger(in) widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger(innen) und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Wohnungseigentums wurde aufgrund des Berichtigungsbeschlusses vom 19.03.2025 gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

98.000,00 EUR

Es wird darauf hingewiesen, dass der Versteigerungstermin nebst Gutachten, Exposee und Fotos auch im gemeinsamen Internet-Portal des Bundes und der Länder unter der Adresse www.zvg-portal.de veröffentlicht wird.

Im Versteigerungstermin ist unter Umständen eine Bietungssicherheit in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes an das Gericht zu leisten. Bietinteressenten können die Sicherheitsleistung auch vorab erbringen, indem sie den entsprechenden Betrag so **rechtzeitig** auf das folgende Verfahrenskonto bei der Gerichtskasse Frankfurt am Main entrichten, dass ihre Sicherheitsleistung vor dem Versteigerungstermin auf dem Konto gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Bitte beachten Sie, dass bei der Überweisung unbedingt Ihr Wohnort und unser Kassenzeichen (s. unten) angegeben werden muss.

Die Bankverbindung lautet:

Empfänger:	Gerichtskasse Frankfurt am Main
Verwendungszweck: <u>-unbedingt angeben!-</u>	<u>Kassenzeichen:</u> 013385107055; Aktenzeichen: 40 K 12/24 Amtsgericht Dillenburg Zweigstelle Herborn
Bank:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE73 5005 0000 0001 0060 30
BIC:	HELADEFFXXX

R a a b e
Rechtspfleger